

Beteiligtentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 6/7415)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 23. März 2021

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) ist anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ab 1. Januar 2020 die Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger weitestgehend unentgeltlich zu gewähren. Um die Einnahmereduzierungen, die den öffentlichen Trägern durch diese Regelung entstehen, zu kompensieren, sieht § 15 Abs. 3 des Gesetzes ebenfalls ab 1. Januar 2020 die Zahlung einer Landespauschale vor. Die Möglichkeit eines über die Zahlung der Landespauschale hinausgehenden Interessenausgleichs zwischen dem Land und den öffentlichen Trägern der Sportstätten ist dabei auch nicht für den Fall vorgesehen, dass die Nutzung der Sportstätte im besonderen Landesinteresse liegt und ein deutlich überdurchschnittlicher Umfang der Nutzung besteht.

Mit einer Ergänzung von § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes soll daher klarstellend für die bezeichneten öffentlichen Träger der Sportstätten die Möglichkeit eines Interessenausgleichs geschaffen werden. Die Ausgleichsmöglichkeit ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Nutzung der Sportstätte im Landesinteresse liegt und besonderen überdurchschnittlichen Umfang annimmt. Die in § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Pauschale ist nicht geeignet, die aufgrund der genannten Interessen entstehenden finanziellen Belastungen des öffentlichen Trägers angemessen zu kompensieren.

Das besondere Landesinteresse liegt in den Fällen der Nutzung von Sportstätten öffentlicher Träger durch in Landesträgerschaft stehende Spezialgymnasien vor, solange das Land nicht über eigene gleich geeignete Sportstätten verfügt und deshalb auf Anlagen kommunaler Träger zurückgreifen muss. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hat das Land als Schulträger den Schul-/Sachaufwand für das Sportgymnasium zu tragen. Dazu gehört die Schulanlage einschließlich der Sportstätten.

Auch die Nutzung einer Sportstätte öffentlicher Träger durch Sportfachverbände zur Förderung des Nachwuchsleistungssports entspricht in besonderem Maße dem Landesinteresse. Die Förderung des Nachwuchsleistungssports fällt in die Zuständigkeit des Landes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. Die Umsetzung des Gedankens der Regelungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 in Ver-

bindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes verlangt den Rückgriff auf Sportstätten öffentlicher Träger und damit auch, die Grundlage für einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, solange keine gleich geeigneten landeseigenen Sportstätten zur Verfügung stehen.

Zudem wird durch eine weitere Änderung in § 15 Abs. 2 des Gesetzes der Friedrich-Schiller-Universität Jena ermöglicht, für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu entrichten.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Sportförderungsgesetzes in der beschriebenen Weise

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

Die für den beabsichtigten Interessenausgleich notwendigen Landesmittel sind im Landeshaushalt 2020 bereits berücksichtigt. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena stehen ausreichende Mittel zur Verfügung, um das beabsichtigte Nutzungsentgelt zu entrichten.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 2 des Thüringer Sportförderungsgesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Davon ausgenommen ist die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage entrichtet."

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

3. Folgender neue Satz wird eingefügt:

"Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nach den Sätzen 1 und 4 ist ausgeschlossen für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes; in diesen Fällen können vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten abgeschlossen oder Nutzungsentgelte oder Gebühren von den öffentlichen Trägern durch vertragliche Vereinbarung auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen erhoben werden."

4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

"Näheres zu den Sätzen 1 bis 5 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die Novellierung wird zum einen die Möglichkeit eines über die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Zahlung der Landespauschale hinausgehenden Interessenausgleichs zwischen dem Land und den öffentlichen Trägern der Sportstätten für den Fall geschaffen, dass die Nutzung der Sportstätte im besonderen Landesinteresse liegt und ein deutlich überdurchschnittlicher Umfang der Nutzung besteht.

Zum anderen wird es der Friedrich-Schiller-Universität Jena ermöglicht, für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu entrichten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung in Nummer 1 wird es der Friedrich-Schiller-Universität Jena ermöglicht, für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu entrichten.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Mit Ergänzung von § 15 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes soll klarstellend für die bezeichneten öffentlichen Träger der Sportstätten die Möglichkeit eines Interessenausgleichs geschaffen werden. Die Ausgleichsmöglichkeit ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Nutzung der Sportstätte im Landesinteresse liegt und besonderen überdurchschnittlichen Umfang annimmt. Die in § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Pauschale ist nicht geeignet, die aufgrund der genannten Interessen entstehenden finanziellen Belastungen des öffentlichen Trägers angemessen zu kompensieren.

Das besondere Landesinteresse liegt in den Fällen der Nutzung von Sportstätten öffentlicher Träger durch in Landesträgerschaft stehende Spezialgymnasien vor, solange das Land nicht über eigene gleich geeignete Sportstätten verfügt und deshalb auf Anlagen kommunaler Träger zurückgreifen muss. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hat das Land als Schulträger den Schul-/Sachaufwand für das Sportgymnasium zu tragen. Dazu gehört die Schulanlage einschließlich der Sportstätten.

Auch die Nutzung einer Sportstätte öffentlicher Träger durch Sportfachverbände zur Förderung des Nachwuchsleistungssports entspricht in besonderem Maße dem Landesinteresse. Die Förderung des Nachwuchsleistungssports fällt in die Zuständigkeit des Landes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. Die Umsetzung des Gedankens der Regelungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes verlangt den Rückgriff auf

Sportstätten öffentlicher Träger und damit auch, die Grundlage für einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, solange keine gleich geeigneten landeseigenen Sportstätten zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Dr. Pidde

Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof
Stadt Jena
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Landessportbund Thüringen e. V.
Thüringer Schlitten- und Bobsportverband e.V.
Special Olympics in Thüringen e.V.
Thüringer Eis- und Rollsportverband e. V.
Thüringischer Landkreistag
Thüringer Schwimmverband e.V.
Thüringer Leichtathletik-Verband
Gemeinde- und Städtebund e.V.
Thüringer Tennis-Verband e.V.
Olympiastützpunkt Thüringen e.V.
Stiftung Thüringer Sporthilfe
Sportgymnasium Jena
Thüringer Turnverband e. V.
Thüringer Schützenbund e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des Ausschusses
für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-999

@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1011-2-0787/107
4092/2019

Rudolstadt,
14. August 2019

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/7415)
Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Artikel 1 des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes soll § 15 Abs. 2 ergänzt werden. Von der grundsätzlich unentgeltlichen Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen sollen Ausnahmen für die Friedrich-Schiller-Universität, die Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes gelten.

Der Thüringer Rechnungshof nimmt zum Entwurf des ThürSportFG wie folgt Stellung:

1. § 15 Abs. 2 S. 2 - Entgeltregelung für die Friedrich-Schiller-Universität Jena

In den gesetzesbegründenden Unterlagen zum Entwurf des ThürSportFG n. F. ist nicht ausgeführt, weshalb die Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Entgelt an die Stadt Jena für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in Jena entrichten soll. Der Rechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob eine gesonderte Regelung für Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Stadt Jena im ThürSportFG n. F. notwendig ist.

Im Übrigen fehlt im Gesetzestext der bei den Spezialgymnasien vorgesehene Hinweis, dass Nutzungsentgelte auf der Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen erhoben werden.

2. § 15 Abs. 2 S. 5 - Redaktionelle Anmerkung

Da es Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes mit unterschiedlicher fachlicher Vertiefung gibt (Sport, Musik, Sprachen), empfiehlt der Rechnungshof, Satz 1 des Artikel 1 Nr. 3 wie folgt zu ergänzen:

*„Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nach den Sätzen 1 und 4 ist ausgeschlossen für Spezialgymnasien **für Sport** [...]“*

3. § 15 Abs. 2 S. 6 - Rechtsverordnungsermächtigung

Mit dem Entwurf des ThürSportFG n. F. bleibt offen, wie die öffentlichen Träger die Höhe der Nutzungsentgelte oder Gebühren festlegen werden.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass eine auf § 15 Abs. 2 S. 6 ThürSportFG n. F. basierende künftige Rechtsverordnung auch Festlegungen zur Berechnung der Höhe von Nutzungsentgelten trifft.

Schulträger für die Spezialgymnasien ist das Land (§ 13 Abs. 5 S. 1 Thüringer Schulgesetz). Der Schulträger hat den nicht zum Personalaufwand gehörenden, übrigen Schulaufwand gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) zu tragen. Dies umfasst u. a. die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie Mieten, Pachten und vergleichbare Bereitstellungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 ThürSchFG). Damit übernimmt künftig das Land die Kosten für die vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 2 ThürSportFG n. F. zwischen den Spezialgymnasien, Sportfachverbänden zur Förderung des Nachwuchsleistungssports am Sitz der Spezialgymnasien und den öffentlichen Trägern der Sport- und Spielanlagen.

Enthalten die von den Landkreisen und kreisfreien Städten berechneten Nutzungsentgelte oder Gebühren Abschreibungen auf die Kosten für die Wiederbeschaffung (Gesamtinvestitionskosten), z. B. gemäß § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz, ist zu prüfen, ob diese Sportanlagen bereits durch den Freistaat gefördert wurden. Mit der Entrichtung von Nutzungsentgelten oder Gebühren für Sport- und Spielanlagen, die mit Hilfe von Landesmitteln errichtet wurden, wird der Landeshaushalt zum einen durch die frühere Förderung der anteiligen Investitionskosten und zum anderen durch die in den Nutzungsentgelten oder Gebühren enthaltenen Abschreibungen auf die Gesamtinvestitionskosten doppelt belastet. Daher dürfen für die Berechnung der Abschreibungen nur die Investitionskosten der Kommune einfließen.

4. § 15 Abs. 3 – Landespauschale

Die bereits mit der Änderung des Sportförderungsgesetzes vom 5. Dezember 2018 aufgenommene und ab 2020 vom Land zu zahlende Pauschale von

fünf Mio. EUR zum Ausgleich der Einnahmereduzierungen bei den Trägern ist seinerzeit der Höhe nach nicht begründet worden. Sie basiert demzufolge nicht auf prüfbareren Unterlagen oder Nachweisen der Landkreise oder kreisfreien Städte. Insoweit kann nicht beurteilt werden, ob die Höhe angemessen ist. Damit ist ein künftiger Interessenkonflikt zwischen Land und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

THÜR. LANDTAG POST
13.08.2019 11:32

17749/2019

LSB 
**LANDESSPORTBUND
THÜRINGEN**

Mitten im Sport.

Landessportbund Thüringen e.V.
Haus des Thüringer Sports · Werner-Seelenbinder-Straße 1 · 99096 Erfurt

Landessportbund Thüringen e.V.
Haus des Thüringer Sports
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 340 54-0
Telefax: 0361 340 54-77
E-Mail: info@lsb-thueringen.de
Internet: www.thueringen-sport.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Kontonummer: 196 887 95
Bankleitzahl: 120 300 00
IBAN: DE76 1203 0000 0019 6887 95
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mittelthüringen
Kontonummer: 130 102 920
Bankleitzahl: 820 510 00
IBAN: DE44 8205 1000 0130 1029 20
SWIFT BIC: HELADEF1WEM

02.08.2019

USt-Identifikationsnummer:
DE150128481
Registergericht:
AG Erfurt, VR 160514

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit im Zuge der Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes, die sportpolitische Position des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) einbringen zu können.

Aus Sicht des LSB sind die Ergänzungen zu § 15 Abs. 2 ThürSportFG in ihrer Zielrichtung ausdrücklich zu befürworten und nachdrücklich zu unterstützen.

Die im neuen Satz 5 geregelte Finanzierung des Schulsports der Spezialgymnasien bzw. des Nachwuchsleistungssports der Sportfachverbände an den Sportgymnasien ermöglicht dem Land Thüringen eine zusätzliche finanzielle Zahlung an die kommunalen Träger für die Nutzung von kommunalen Sportanlagen im Zusammenhang mit der Betreibung der Gymnasien. Insbesondere für die Spezialgymnasien für Sport mit einem deutlich über den normalen Bedarf an Trainingszeiten für den Schulsport und den Nachwuchsleistungssport bestünde andernfalls langfristig die Gefahr, dass die Anforderungen der Sportfachverbände zur Gestaltung des Trainings, insbesondere der benötigten zeitlichen Umfänge, nicht mehr realisiert werden können.

Allerdings spiegelt sich die in der Begründung deutlich zum Ausdruck gebrachte finanzielle Verantwortung des Landes im Gesetzestext in keiner Weise wider. Insbesondere die sportfachlich für den Nachwuchsleistungssport verantwortlichen Sportfachverbände sind finanziell nicht in der Lage, die von den Kommunen möglicherweise oder tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten aufzubringen.

Entsprechend der Intention des Gesetzgebers sowie der bereits im Bereich Schulsport oder auch mit dem Thüringer Schwimmverband gelebten Praxis sollte die Kostentragung durch das Land Thüringen im Gesetzestext Niederschlag finden.

Nach Abstimmung mit den von der Regelung betroffenen Sportfachverbänden sowie den angeschriebenen Mitgliedsorganisationen bzw. Kooperationspartnern des LSB Thüringen sowie dem Referat Sport des TMBJS schlagen wir zur Klarstellung eine neue Formulierung des Satzes 5 sowie die Ergänzung eines Satzes 6 in der folgenden Fassung vor:

„Abweichend von den in Satz 1 und Satz 4 stehenden Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung, können für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes, jeweils unter Einwilligung des Landes und im Hinblick auf den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport im Benehmen mit dem Landessportbund, vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Die auf der Grundlage der Regelung in Satz 5 entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.“

Damit würde dem berechtigten Anliegen der Sportfachverbände Rechnung getragen, die – vom Gesetzgeber gewollte und in der Gesetzesbegründung bereits benannte – finanzielle Verantwortung des Freistaats auch im Gesetzestext eindeutig zu verankern.

In der Hoffnung darauf, dass unsere Intentionen zur weiteren Präzisierung der Gesetzesregelung, die auch in Abstimmung mit einer Vielzahl von Mitgliedsorganisationen des LSB erarbeitet wurden, entsprechende Berücksichtigung finden, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
16.08.2019 08:00
1799912019

**Special
Olympics**
Thüringen



Special Olympics in Thüringen e.V. • Werner-Seelenbinder-Straße 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 12.08.2019

Stellungnahme zur Novellierung des Sportfördergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Special Olympics Deutschland in Thüringen e.V. befürwortet und unterstützt vollumfänglich die Position des Landessportbundes Thüringen zur Novellierung des Thüringer Sportfördergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstellenleiter
Special Olympics in Thüringen e. V.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

16. August 2019

Anhörungsverfahren – Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes Drucksache 6/7415

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Eis- und Rollsportverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes seine Position einbringen zu können.

Wir begrüßen die Ergänzungen zu § 15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes. Die Klarstellung für öffentliche Träger von Sportstätten die Möglichkeit eines Interessenausgleiches zu schaffen, befürworten wir ausdrücklich.

Als Sportfachverband mit einer Hauptaufgabe des Nachwuchsleistungssportes, besonders am Standort des Sportgymnasium in Erfurt mit den Sportarten Eisschnelllauf und Eiskunstlauf, besteht nach der aktuellen Gesetzeslage die Gefahr, die Anforderungen des Trainings in den dafür notwendigen Sportstätten nicht in dem erforderlichen Umfang durchführen zu können. Demzufolge unterstützen wir diese Gesetzesänderung, in der die Klarstellung erfolgt.

In Abstimmung mit dem Landessportbund Thüringen und weiteren Sportfachverbänden befürworten wir die Stellungnahme des Landessportbundes. In dieser Stellungnahme wird eine weitere Klarstellung, die deutlich die finanzielle Verantwortung des Landes im Gesetzestext widerspiegeln sollte, vorgenommen.

In Gemeinsamkeit mit Landessportbund und dem Referat Sport des Thüringer Ministeriums Bildung, Jugend und Sport schlagen wir eine neue Formulierung des Satzes 5 sowie eine Ergänzung eines Satzes 6 in folgender Fassung vor:

„Abweichend von den in Satz 1 und Satz 4 stehenden Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung, können für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes, jeweils unter Einwilligung des Landes und im Benehmen mit dem Landessportbund, vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Die auf Grundlage der Regelung in Satz 5 entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.“



Mit dieser Klarstellung im Gesetzestext würde das Anliegen, wie vom Gesetzesgeber gewollt und in der Gesetzesbegründung bereits benannt, eindeutig verankert.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung der vorher aufgeführten Präzisierung der Gesetzesregelung, die von einer Vielzahl von Mitgliedsorganisationen des LSB mitgetragen wird und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
TERV
Thüringer Eis- und
Rollsportverband e.V.
Arnstädter Str. 53, 99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 653 42 71, Fax: 0361 / 653 42 72
| Mail: info@terv-online.de





Thüringer Schwimmverband e.V.

THÜR. LANDTAG POST

19.08.2019 14:29

18A6912019

Geschäftsstelle:

Thüringer Schwimmverband e.V.
Schützenstraße 4
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 34 605

Fax: (0361) 37 325 02

E-Mail-Adresse: info@thueringer-sv.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail an: poststelle@landtag.thueringen.de

Erfurt, den 19. August 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes, Drucksache 6/7415

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

der Thüringer Schwimmverband e.V. (TSV) bedankt sich, dass er als von der Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes betroffener Sportfachverband erneut in das parlamentarische Anhörungsverfahren einbezogen wird und eine Stellungnahme abgeben darf. Dieser Dank ist mit der Hoffnung verbunden, dass es gelingt, mit den nachstehenden Argumenten zu überzeugen.

1. Die Feststellung, dass die Nutzung einer Sportstätte öffentlicher Träger durch Sportfachverbände zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in besonderem Maße dem Landesinteresse entspricht, wird ausdrücklich begrüßt. Der TSV, der die Verantwortung für den Landesstützpunkt Schwimmen in Thüringen am Standort Erfurt trägt, erkennt darin eine Stärkung seines landesweiten Schaffens und Wirkens für den Leistungssport und für die Gesellschaft. Auch trifft es zu, dass sich die von den Thüringer Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Schwimmen genutzte Roland-Matthes-Schwimmhalle in Erfurt nicht in der Hand des Landes befindet. Deshalb anstelle einer landeseigenen Schwimmhalle an einen (Interessen-) Ausgleich gegenüber dem öffentlichen Träger zu denken, wird ebenfalls vorbehaltlos geteilt.

2. Nach allem, was dem TSV bislang rund um den Gesetzentwurf bekannt geworden ist, wird davon ausgegangen, dass das Land die volle finanzielle Verantwortung für diesen (Interessen-) Ausgleich trägt. Auch dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings weckt der eingebrachte Gesetzentwurf aus Sicht des TSV dahingehende Rechtsunsicherheit.

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Erfurt
IBAN: DE28 8202 0086 5180 1130 71
BIC: HYVEDEMM498

Vorstand im Sinne des § 26 BGB
Präsident:
Vizepräsident:
Vorstand Finanzen
Geschäftsführerin:

Steuernummer: 151/142/51248
Besuchen Sie unsere Homepage:
www.thueringer-sv.de

Abhilfe verspricht die vom Landessportbund Thüringen e.V. (LSB Thüringen) in dessen Stellungnahme vorgeschlagene Regelung, nach der das Land die entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Sportgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt. Deshalb schließt sich der TSV insoweit der Stellungnahme des LSB Thüringen an.

3. Weiterhin geht der TSV davon aus, dass er vom eingebrachten Gesetzentwurf bezogen auf den von ihm verantworteten Landesstützpunkt Schwimmen am Standort Erfurt genauso umfasst ist, wie die anderen betroffenen Sportfachverbände auch, sodass auf dieser gesetzlichen Grundlage keine weitere Ungleichbehandlung erzeugt wird.

4. Ungeachtet der positiven Gesamteinschätzung werden im Folgenden weitere Anmerkungen formuliert, die bitte Gegenstand des weiteren parlamentarischen Verfahrens und des Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung werden sollen:

a) Der TSV spricht sich dafür aus, dass Vertragspartner vertraglicher Vereinbarungen nicht nur die öffentlichen Träger der Sport- und Spielanlagen einschließlich der Hallen- und Freibäder auf der einen und die Sportfachverbände auf der anderen Seite sind, sondern auch das Land vertreten durch das für Sport zuständige Ministerium als dritter Partner. In diese Richtung tendiert der Regelungsvorschlag des LSB Thüringen, wenn dort ein Einwilligungsvorbehalt für das Land formuliert wird.

Über diesen Einwilligungsvorbehalt hinaus unterstützt der TSV ausdrücklich den Vorschlag des LSB Thüringen zur Stärkung dessen Rolle in der Vertragsgestaltung, nach der eine vertragliche Vereinbarung nicht nur vom Einwilligungsvorbehalt des Landes abhängen soll, sondern auch der LSB Thüringen durch eine Benehmensregelung beteiligt sein soll.

b) Die Kostenübernahme durch das Land sollte so gestaltet werden, dass den Sportfachverbänden keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen erwachsen und die Sportfachverbände nicht in die Situation versetzt werden, Rechnungsbeträge aus den vertraglichen Vereinbarungen vorstrecken zu müssen; dies könnte Unsicherheit erzeugen und die Sportfachverbände personell, materiell und finanziell überfordern.

c) Der TSV geht davon aus, dass die vollständige, bedarfsgerechte Finanzierung nicht nur für das kommende Haushaltsjahr 2020 gesichert ist, sondern auch für nachfolgende Haushaltsjahre. Eine dahingehende Qualifizierung der Kostenübernahmeerklärung durch das Land in Gestalt des gesetzlichen Anspruchs wäre begrüßenswert.

Mit sportlichen Grüßen

Präsident

THÜR. LANDTAG POST
20.08.2019 08:24

1821319



THÜRINGER LEICHTATHLETIK-VERBAND

TLV Geschäftsstelle: Johann-Sebastian-Bach-Str. 02 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Schmalkalden/Erfurt, 17.08.2019

Gesetzesentwurf zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes Schriftliches Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte der Thüringer Leichtathletik-Verband e.V. (TLV) zu der vorgeschlagenen Ergänzung von §15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes Stellung nehmen.

Die vorgeschlagene Formulierung zu den Ergänzungen des Gesetzesentwurfs zu §15 Abs. 2 vom 26.06.2019 stellt gegenüber der Begründung (A. Problem und Regelungsbedürfnis) die finanzielle Verantwortung des Landes nicht ausreichend dar und kann daher vom TLV so nicht mitgetragen werden.

Nach eingehender Abstimmung mit dem LSB Thüringen und weiteren Sportfachverbänden zu den o.g. Ergänzungen des Thüringer Sportfördergesetzes wird die nun im Schreiben des LSB vom 02.08.2019 ausgeführte Formulierung/Ergänzung zu Satz 5 und 6 des §15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes durch den TLV voll und ganz mitgetragen.

Ergänzend sei an diese Stelle noch zu bemerken, dass bei der vertraglichen Vereinbarung zur Nutzung der Sportstätten zwischen dem öffentlichen Träger und dem Sportfachverband auch das Land direkt mit einbezogen wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Sportfachverband nicht für Nutzungsentgelte oder Gebühren in finanzielle Vorleistungen gehen muss, sondern die Zahlung direkt vom Land an den öffentlichen Träger erfolgt.

In der Hoffnung darauf, dass die vom LSB vorgeschlagen Präzisierung der Gesetzesregelung entsprechend Berücksichtigung findet und die vertragliche Gestaltung unter Einbindung der zuvor genannten Partner durch die Rechtsverordnung entsprechend umgesetzt wird, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Präsident des TLV

TLV Geschäftsstelle
Leichtathletikhalle
Johann-Sebastian-Bach-Str. 02
99096 Erfurt
Telefon: +49 (0)361-3460544
Telefax: +49 (0)361-3459114

E-Mail: gsf@tlv-sport.de
Homepage: www.tlv-sport.de

Präsident:
Vizepräsidenten:

Amtsgericht Erfurt
Vereinsregister 446

Steuernummer:
151/142/51396

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen

IBAN:
DE79 8205 1000 0130 0809 50
BIC: HELADEF1WEM

THÜR. LANDTAG POST
20.08.2019 13:01

18267/2019

Thüringer Tennis-Verband e.V. - Buttstedter Straße 98 · 99427 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Thüringer Tennis-Verband e.V.
Buttstedter Straße 98
99427 Weimar

Telefon:
Fax:
E-Mail: info@ttv-tennis.de
Internet: www.ttv-tennis.de

Weimar, 20.08.2019

vorab per Telefax (0361/3772016) 1 Seite

Ihr Zeichen: 6/7415
Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes
Ihre Anhörung vom 08.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Tennisverband e.V. (TTV) ist der Thüringer Sportfachverband für die Sportart Tennis. Dem TTV gehören derzeit 67 Tennisvereine an, in denen rund 5.500 Tennisspielerinnen und Tennisspieler organisiert sind.

Wir danken für die eingeräumte Gelegenheit, zu der geplanten Änderung des Thüringer Sportgesetzes Stellung nehmen zu können.

Das Gesetzesanliegen wurde vertieft diskutiert und erörtert.

Im Ergebnis schließt sich der TTV umfänglich der vom Landessportbund Thüringen (LSB) unter dem 02.08.2019 verfassten Stellungnahme an und bittet um deren Berücksichtigung und Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

für das Präsidium des TTV

Präsident

Geschäftsstelle TTV

Bankverbindung
Sparkasse Mittelhüringen · IBAN: DE84 8205 1000 0340 0014 70 · BIC: HELADEF1WEM

1

THÜR. LANDTAG POST
27.08.2019 07:12

1868912019



Thüringer Schützenbund e.V. • Schützenstraße 6 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
99096 Erfurt

Thüringer
Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen
Schützenbund e.V.

Mitglied im Landessport-
bund Thüringen e.V.

Suhl, 19. August 2019

Anhörungsverfahren zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes.

Der Thüringer Schützenbund begrüßt die beabsichtigte Änderung zu §15 Abs 2 des Thüringer Sportfördergesetzes. Sie ist ein wichtiger Baustein für die Förderung des Nachwuchsleistungssportes an den Sportgymnasien des Landes.

Allerdings teilen wir die Bedenken des Landessportbundes Thüringen in Bezug auf die finanzielle Verantwortung des Landes. In der vorliegenden Fassung der Änderung ist in §15 Abs 2 neuer Satz 5 nicht klar geregelt, wer die anfallenden anteiligen Betriebskosten, Nutzungsentgelte und Gebühren übernimmt. Die Übernahme dieser Kosten durch das Land sollte daher in die Gesetzesänderung integriert werden. Wir unterstützen deshalb ausdrücklich die vom LSB Thüringen eingebrachte Änderung des Gesetzestextes zur Kostenübernahme durch das Land Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Schützenbund e. V.

Vizepräsident Sport

Schützenstraße 6
98527 Suhl

Tel.: 03681 8049
Fax: 03681 8049

E-Mail: info@tsbev.de
www.tsbev.de

Steuernummer:
171/142/17840
Ust-IdNr.:
DE 150 123 679

Vereinsregister-Nr. 330867
Amtsgericht Suhl

Bankverbindung:
Sparkasse
Mittelthüringen
Konto-Nr.: 130 022 381
Bankleitzahl: 820 510 00

IBAN:
DE51 8205 1000 0130 0223 81
SWIFT-BIC:
HELADEF1WEM

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

**Diskussionsforum
des Thüringer Landtags**

Anlage

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/7415 -

Welche grundsätzliche Auffassung vertreten Sie zu diesem Gesetzentwurf und welche Hinweise haben Sie zu den einzelnen Bestimmungen?

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel	Beitrag
29. Juli 2019	Michael Hausemann* Rentner, vormals Kaufmann	„Ich stimme dem Gesetzes...“	„Ich stimme dem Gesetzes-Entwurf inhaltlich voll zu.“
13. August 2019	Thüringer Handball-Verband (Sportfachverband im LSB Thüringen) Schützenstraße 4 99096 Erfurt Nachwuchsleistungssport im Handball	„Konkretisierung Sportfördergesetz“	<p>„Der Thüringer Handball-Verband stimmt ausdrücklich der Neuformulierung des Sportfördergesetzes (Zusendung 11.08.2019) zu.</p> <p>Für uns ist es wichtig, dass der Nachwuchsleistungssport sowohl durch die Vereine als auch durch uns als Sportfachverband bestmöglich gefördert werden kann. Dazu ist es notwendig, dass die Sportanlagen der Kommunen auch für die verbandlichen Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport (Trainingslager, Trainingstage, Trainingseinheiten mit den Auswahlmannschaften des Thüringer Handball-Verbandes) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. dass eine Kostenübernahme durch das Land Thüringen gesichert wird.</p> <p>„Abweichend von den in Satz 1 und Satz 4 stehenden Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung, können, jeweils unter Einwilligung des Landes, für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft</p>

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht.

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel	Beitrag
			des Landes vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.“

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.